

# BERGRINGSTADT TETEROW

## Der Bürgermeister



### **Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen**

Entgeltordnung der Stadt Teterow; Beschluss der Stadtvertretung vom 30.10.2025.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätzliche Regelungen
- § 2 Entgeltpflichtige
- § 3 Ausnahmeregelungen
- § 4 Benutzungszeit
- § 5 Antragstellung
- § 6 Entgeltsätze pro Nutzungsstunde; Nutzungsentgelte der Duschen in Sporthallen
- § 7 Sonderregelungen
- § 8 Zusätzliche Reinigung
- § 9 Verkaufserlaubnisse
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Einziehung von Entgelten
- § 12 Kündigung
- § 13 Inkrafttreten

#### **§ 1 Grundsätzliche Regelungen**

Für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen werden gemäß § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und 2.1. der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVObI. M-V S. 130, 136) und KAG M-V vom 12. April 2005, (letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVObI. M-V S. 650) erhoben.

Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie Kosten der Heizung, der Beleuchtung, des Wasserverbrauchs, der Müllentsorgung, dem Herrichten von Flächen und der Personalkosten.

Ein Anspruch auf Überlassung von Nutzungsobjekten besteht nicht.

Die außerschulische Nutzung erfolgt auf der Grundlage ordnungsgemäß abgeschlossener Nutzungsverträge oder einer Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Stadt Teterow.

#### **§ 2 Entgeltpflichtige**

1. Entgeltpflichtig ist, wer auf Grund eines Vertrages oder Vereinbarung mit der Stadt Schulgebäude, Sportstätten und deren Freiflächen regelmäßig oder sporadisch nutzt.
2. Sind Sportgruppen als Nutzer Mitglied eines Vereins, so ist der Verein Gebührenschuldner.
3. Bei Sportgruppen, die nicht vereinsmäßig organisiert sind, haftet der Antragsteller als Gebührenschuldner.

#### **§ 3 Ausnahmeregelungen**

Entgeltfrei sind Veranstaltungen in Sportstätten und Schulen für

- die Stadt
- die sich in Trägerschaft der Stadt befindenden Schulen und deren Schulmitwirkungsgruppen
- die Kinder und Jugendlichen der Teterower Sportvereine und Institutionen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- Menschen mit Behinderung

Die Vereine und Sportgruppen sind verpflichtet, die Angaben über die Altersstruktur ihrer Mitglieder wahrheitsgemäß anzugeben.

#### § 4 Benutzungszeit

1. Als Benutzungszeit der Sporthallen gilt die reine Nutzungszeit zusätzlich 15 Minuten vor und 45 Minuten nach der regulären Antragszeit des Objektes.
2. Die Aula in der Bergringschule Regionale Schule Teterow kann von montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr zur Benutzung überlassen werden, sowie es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
3. Über die außerschulische Nutzung der Aula in den Herbst-, Frühjahrs- und Pfingstferien entscheidet die Fachabteilung im Einvernehmen mit der Schulleitung.
4. In den Sommer- und Weihnachtsferien und an gesetzlichen Feiertagen bleiben die Schulen und Sporthallen geschlossen.

Ausnahme: Nach Antragstellung bis zum 10.05. des laufenden Jahres und nach Spezifik der Sportart entscheidet die Fachabteilung über die Öffnung einer Halle in den Sommerferien für den Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche (Ferienspiele).

#### § 5 Antragstellung

1. Anträge auf Nutzung der Sporteinrichtungen und – anlagen sind bis zum 10.05. für das folgende Schuljahr an die Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bildung, Sport, Kultur und Wohngeld zu stellen. Die Nutzungsplanung wird für den Zeitraum des anschließenden Schuljahres abgeschlossen.
2. Im Antrag ist der Zweck der Nutzung, die gewünschte Sporteinrichtung bzw. –anlage, der Zeitumfang, die Altersklasse der Nutzer sowie der Verantwortliche zu benennen.
3. Die Vertreter der Schulen, der Sportvereine und Verbände sowie die Hallenwarte bzw. Hausmeister sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.
4. Die Anträge auf Sondernutzung der Sporthallen sind mindestens 4 Wochen vor Nutzungstermin im Fachbereich Bildung, Sport, Kultur und Wohngeld zu stellen.
5. Anträge für Wettkampfspiele müssen separat gestellt werden. Bei Ausfall der Wettkampfspiele ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.

#### § 6 Entgeltsätze pro Nutzungsstunde

Das Entgelt wird für jede vereinbarte Nutzungszeit im ganzen Vertragszeitraum fällig. Die Rechnungslegung erfolgt pro Haushaltsjahr. Als vereinbart gelten alle beantragten und bestätigten Termine. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 % des jeweiligen Entgeltes berechnet.

Die Abrechnung für beantragte Wettkämpfe erfolgt ½ jährlich.

	Sportstätte Nord mit Außenanlage	Trainingszeiten der Teterower Vereine und Gruppen im regelmäßigen Übungsbetrieb pro Stunde	Nutzung Vereine und Institutionen pro Stunde	Vereine und Gruppen -auswärtige-
6.1.	Sporthallen	10,00 €	10,00 €	27,07 €
	Sportstätte Schulkamp mit Außenanlage	Trainingszeiten der Teterower Vereine und Gruppen im regelmäßigen Übungsbetrieb pro Stunde	Nutzung Vereine und Institutionen pro Stunde	Vereine und Gruppen -auswärtige-
6.2.	Sporthallen	10,00 €	10,00 €	51,22 €

	Sportstätte Ost	Trainingszeiten der Teterower Vereine und Gruppen im regelmäßigen Übungsbetrieb pro Stunde	Nutzung Vereine und Institutionen pro Stunde	Vereine und Gruppen -auswärtige-
6.3.	Sporthallen	10,00 €	10,00 €	56,93 €
6.4.	Bergringstadion Haupt- und Kunstrasenplatz Berechnung: Punkt- und Testspiele = 4 Stunden Trainingsspiele = 2 Stunden	Trainingszeiten der Teterower Vereine und Gruppen im regelmäßigen Übungsbetrieb pro Stunde	Nutzung Vereine und Institutionen	Vereine und Gruppen -auswärtige-
		10,00 € *	10,00 € *	88,82 € *
	Duschräume	Jährlich	Pro Nutzung	Pro Tag
		50,00 € *	5,00 € *	10,00 € *

\* Mit Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden ab dem 01.01.2025 die Entgeltsätze für die Nutzung des Bergringstadions und die damit verbundenen Nutzungsentgelte der Duschen umsatzsteuerpflichtig. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt für das Stadion zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes laut Umsatzsteuergesetz. Die betroffenen Entgelte sind nachfolgend mit „\*“ gekennzeichnet.

6.5	Schulen	Teterower Vereine und Gruppen	Vereine und Gruppen -auswärtige-
6.5..1	Aula	20,00 €	30,00 €
6.5..2	Schulhof	5,00 €	10,00 €

Nutzungsentgelte der Duschen in Sporthallen

6.6.	Sportstätten	Trainingszeiten der Teterower Vereine	Einzelgruppen
	Alle	Einmalig pro Jahr 50,00 €	20,00 €

### § 7 Sonderregelungen

Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen, die nicht in Trägerschaft der Bergringstadt Teterow liegen, ist durch diese Entgeltordnung nicht berührt.

### § 8 Zusätzliche Reinigung

Zusätzlich zu vorstehenden Entgeltsätzen haben die Veranstalter die entstehenden Reinigungskosten zu tragen, wenn bei Veranstaltungen eine Zusatzreinigung erforderlich ist. Die Entscheidungsbefugnis darüber liegt bei der Fachabteilung Bildung, Sport, Kultur und Wohngeld

### § 9 Verkaufserlaubnisse

Der gewerbsmäßige Verkauf von Speisen und Getränken in und vor den Sportstätten und Schulen bedarf einer Erlaubnis des Trägers dieser Einrichtung. Dies ist beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zu beantragen. Dafür wird ein Gestattungsentgelt erhoben.

### § 10 Fälligkeit

1. Das Entgelt wird entsprechend der Nutzungsvereinbarung fällig. (Feiertage und Schließzeiten der Hallen und des Bergringstadions werden berücksichtigt)
2. Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung nach dem Veranstaltungstermin.
3. Nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.

### § 11 Einziehung von Entgelten

Die Einziehung ausstehender Entgelte kann gemäß § 14 des Kommunalabgabegesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVBl. M-V S. 650)) erfolgen.

### § 12 Kündigung

Bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag haben die Antragsteller mit einer fristlosen Kündigung zu rechnen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Teterow, den 03.11.2025

  
Andreas Lange  
Bürgermeister

